



# Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

## Urteil

**1 A 229/21**

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr XXX
2. Frau XXX
3. XXX  
vertreten durch XXX und XXX
4. XXX  
vertreten durch XXX und XXX
5. XXX  
vertreten durch XXX und XXX
6. XXX  
vertreten durch XXX und XXX,

Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:  
zu 1-6: Rechtsanwälte Hagemann und andere,  
Greitweg 8a, 37081 Göttingen -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,  
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland -

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 AsylG (Drittstaatenbescheid Spanien)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juli 2024 durch die Richterin am Verwaltungsgericht XXX als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom September.2021 wird mit Ausnahme der Feststellung, dass die Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfen (Ziffer 3 Satz 4), aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

## **Tatbestand**

Die Kläger sind syrische Staatsangehörige kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Die Kläger zu 1) und 2) sind die Eltern der Kläger zu 3) bis 6). Sie verließen nach ihren Angaben 2014 ihr Heimatland und reisten über die Türkei, in der sie mehrere Jahre lebten, nach Spanien. Dort wurde ihnen ausweislich eines EURO-DAC-Treffers am Dezember.2018 internationaler Schutz zuerkannt. Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am August.2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten unter dem September.2021 Asylanträge.

Die Kläger zu 1) und zu 2) wurde jeweils durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) befragt. Wegen der Einzelheiten der Befragungen wird auf die entsprechenden Niederschriften verwiesen. Im Wesentlichen gaben sie übereinstimmend an, dass sie nicht nach Spanien zurückkehren wollen würden, weil die Lebensverhältnisse in Spanien nicht gut seien. Sie hätten dort zu wenig Unterstützung erhalten. Außerdem gebe es in Spanien keine Arbeit und sie würden sich für ihre Kinder eine bessere Zukunft wünschen.

Mit Bescheid des Bundesamts vom 20.09.2021, der den Klägern ausweislich der Postzustellungsurkunde am Oktober.2021 zugestellt wurde, lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger als unzulässig ab (Ziffer 1), verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 2), forderte die

Kläger unter Androhung ihrer Abschiebung nach Spanien zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf (Ziffer 3 Sätze 1 bis 3), stellte fest, dass sie nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfen (Ziffer 3 Satz 4) und ordnete ein Einreise- und Aufenthaltsverbot an und befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Anträge seien unzulässig, weil die Kläger bereits in Spanien internationalen Schutz erhalten hätten. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass den Klägern im Zielstaat Spanien eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK drohe. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der dort vorzufindenden Lebensbedingungen.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am Oktober.2021 Klage erhoben und gleichzeitig um Eilrechtsschutz (Az.: ...) nachgesucht. Zur Begründung tragen sie vor, dass sie als Familie mit Kindern zu der Gruppe der vulnerablen Personen gehörten. Ihnen drohe in Spanien Obdachlosigkeit. Weiter hätten sie dort nicht ohne weiteres Zugang zu Sozialleistungen, auf die sie vor dem Hintergrund der schwierigen Lage auf dem spanischen Arbeitsmarkt angewiesen seien. Weiter müsse berücksichtigt werden, dass sie bei realitätsnaher Betrachtung als Kernfamilie im Familienverband nach Spanien zurückkehren würden. Zu der Kernfamilie gehöre auch der Vater des Klägers zu 1) - der Kläger in dem unter dem Aktenzeichen ... geführten Verfahren ist -, der aufgrund der Nachfolgen einer Krebsbehandlung auf die ständige Unterstützung der Kläger angewiesen sei und für den in Spanien keine hinreichende medizinische Versorgung bestünde. Insgesamt drohe ihnen somit in Spanien eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung und somit eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom September.2021 – mit Ausnahme der Feststellung, dass sie nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfen (Ziffer 3 Satz 4 des Bescheids) - aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, das Bestehen von nationalen Abschiebungsverböten zu ihren Gunsten festzustellen und den Bescheid aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Der Antrag der Kläger auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Göttingen vom Oktober.2021 abgelehnt worden.

Die Beteiligten sind zur Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin angehört worden. Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom April.2024 der Berichtserstatlerin als Einzelrichterin übertragen.

Im Übrigen nimmt die Einzelrichterin wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Gerichtsakte, den Inhalt der Akte des Bundesamts sowie die beigezogene Gerichtsakte in dem Verfahren (Az) Bezug.

## **Entscheidungsgründe**

Die Einzelrichterin konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 29.07.2024 in der Sache entscheiden, da die Beteiligten gemäß § 102 Abs. 2 VwGO bei der auch im Übrigen ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen wurden, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom September.2021 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) bis auf die unter Ziffer 3 Satz 4 getroffene Feststellung, wonach die Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfen, rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1.

Zunächst ist die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1. des angegriffenen Bescheides rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für die Unzulässigkeitsentscheidung ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf die Kläger zwar vor.

Denn den Klägern wurde unstreitig in Spanien am Dezember.2018 internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt.

Die Unzulässigkeitsentscheidung ist vorliegend aber aus Gründen vorrangigen Unionsrechts ausnahmsweise ausgeschlossen.

Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (CRCh) verbietet ebenso wie der ihm entsprechende Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und hat mit seiner fundamentalen Bedeutung allgemeinen und absoluten Charakter (EuGH, Urt. v. 19.03.2019 – C-163/17 -, juris Rn. 78). Daher ist hinsichtlich in einem Mitgliedsstaat schutzsuchender Personen für die Anwendung von Art. 4 CRCh irrelevant, wann diese bei ihrer Rücküberstellung in den für ihr Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, der ihnen bereits internationalen Schutz gewährt hat, einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wären, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Die Gewährleistung von Art. 4 CRCh gilt auch nach dem Abschluss des Asylverfahrens, insbesondere auch im Fall der Zuerkennung internationalen Schutzes (EuGH, Urt. v. 19.03.2019 – C-163/17 -, juris Rn. 88 f.). Hat ein Schutzsuchender oder eine als schutzberechtigt anerkannte Person hinreichend dargelegt, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihr nach einer Rücküberstellung in den zuständigen Mitgliedstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, ist das mit der Rechtssache befasste Gericht – wie auch zuvor die mit der Sache befassten Behörden – verpflichtet, die aktuelle Sachlage aufzuklären, und die deutschen Behörden haben gegebenenfalls Zusicherungen der Behörden des zuständigen Mitgliedsstaats einzuholen. Das Gericht hat auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (EuGH, Urt. v. 19.03.2019 – C-163/17 -, juris Rn. 90). Solche Schwachstellen erreichen allerdings erst dann die für die Annahme einer Verletzung von Art. 4 CRCh bzw. des ihm entsprechenden Art. 3 EMRK besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden des betreffenden Mitgliedsstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not gerät, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist (EuGH, Urt. v. 19.03.2019 – C-163/17 -, juris Rn. 91, 92).

Die Erheblichkeitsschwelle für eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 CRCh kann in Bezug auf vulnerable Personen schneller erreicht sein als etwa in Bezug auf gesunde und erwerbsfähige erwachsene Personen. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Kläger der Gruppe der vulnerablen Personen zuzuordnen ist, kann Art. 20 Abs. 3 der RL 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie) als Orientierungshilfe herangezogen werden. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, zu berücksichtigen. Dabei kommt es stets auch auf die Umstände des Einzelfalls an.

Ist der Antragsteller Mitglied einer Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder), ist für die anzustellende Gefahrenprognose bei möglichst realitätsnaher Beurteilung der - wenn auch notwendig hypothetischen - Rückkehrsituation bei tatsächlich gelebter Lebensgemeinschaft der Kernfamilie im Regelfall davon auszugehen, dass diese entweder insgesamt nicht oder nur gemeinsam im Familienverband zurückkehrt (vgl. VG Berlin, Urt. v. 08.09.2022 – 23 K 184/20 A -, juris Rn. 38). Der Gefahrenprognose ist danach eine typisierende Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr im Familienverband zugrunde zu legen. Dies gilt auch dann, wenn einzelnen Mitgliedern der Kernfamilie bereits ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie nationaler Abschiebungsschutz festgestellt worden ist (BVerwG, Urt. v. 04.07.2019 – 1 C 45/18 -, juris).

Bei einer in der oben beschriebenen Weise drohenden Verletzung von Art. 4 CRCh bzw. Art. 3 EMRK ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchs. a RL 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen.

Bei der Gefahrenprognose, ob einer rücküberstellten Person im Zielland eine Verletzung von Art. 4 CRCh droht, stellt der EuGH auf das Bestehen einer ernsthaften Gefahr („serious risk“) ab. Dies entspricht dem Maßstab der tatsächlichen Gefahr („real risk“) in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Art. 3 EMRK bzw. der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im nationalen Recht (BVerwG, Urt. v. 17.06.2020 – 1 C 35.19 -, juris Rn. 27).

Unter Berücksichtigung des aufgeführten Maßstabes wird die erforderliche hohe Erheblichkeitsschwelle für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh nach Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel bei einem anerkannt-

ten Schutzberechtigten im Fall einer Rückkehr nach Spanien in der Regel nicht erreicht (so auch: Thür OVG, Beschl. v. 18.01.2023 – 2 ZKO 283/22 –, juris; VG Weimar, Urt. v. 08.03.2022 – 6 K 1289/20 We –, juris; VG Bremen, Urt. v. 06.05.2024 – 1 K 2776/23 –, juris; VG Kassel, Beschl. v. 05.12.2023 – 7 L 1886/23.KS.A –, juris). Die Lage von anerkannt Schutzberechtigten stellt sich in Spanien nach den aktuellen Erkenntnismitteln wie folgt dar:

Sowohl Flüchtlinge als auch Personen mit subsidiären Schutzstatus erhalten in Spanien vorerst eine Aufenthaltserlaubnis für fünf Jahre. Diese ist verlängerbar und bei der Verlängerung gibt es keine systematischen Probleme (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Spanien, Gesamtaktualisiert am 08.11.2022 (im Folgenden: BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Spanien, 08.11.2022) S. 18). Personen, die internationalen Schutz genießen, genießen in ganz Spanien Freizügigkeit (Asylum Information Database, Countryreport: Spain, Update 2023 (im Folgenden: AIDA, Countryreport: Spain, Update 2023) S. 167). Alle Antragsteller haben Zugang zum 18-monatigen dreiphasigen Unterbringungs-/Integrationsprozess (AIDA, Countryreport: Spain, Update 2023, S. 167). Der dreiphasigen Unterbringungs-/Integrationsprozess besteht aus einer Bewertungs- und Zuordnungsphase, die eine Basisversorgung samt Unterbringung beinhaltet, und zwei Unterbringungsphasen. In der ersten Unterbringungsphase erhalten Antragsteller neben temporärer Unterbringung in von NGOs betriebenen Zentren oder humanitären Unterbringungseinrichtungen u.a. soziale Hilfe, kulturelle Grundorientierung, Sprachkurse und Jobtraining, was ihre Integration in die spanische Gesellschaft erleichtern soll, und ein Taschengeld in Höhe von 50 Euro im Monat, plus 20 Euro für jeden abhängigen Minderjährigen. Zusätzlich werden andere persönliche Ausgaben abgedeckt. In der zweiten Unterbringungsphase werden die Nutznießer in private Unterbringung entlassen und erhalten kein Taschengeld mehr, aber die Miete wird übernommen und sie können zusätzliche Mittel zur Deckung der Grundbedürfnisse erhalten, um ein „normales Leben“ beginnen zu können (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Spanien, 08.11.2022, S. 14 und 15).

Der Mangel an verfügbarem Sozialwohnraum, die unzureichende finanzielle Unterstützung für die Zahlung der Miete, hohe Anforderungen bei Mietverträgen und Diskriminierung sind für viele Schutzberechtigte problematisch und führen in einigen Fällen zu Armut. Es gibt keine staatliche Stelle, die bei der Suche nach einer Wohnung unterstützt. Obwohl NGOs in dieser Phase versuchen zwischen Flüchtlingen/Asylwerbern und Vermietern zu vermitteln, kommt es zu Fällen von Obdachlosigkeit und Unterbringung in Obdachlosenunterkünften (AIDA, Countryreport: Spain, Update 2023, S. 168, BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Spanien, 08.11.2022, S. 19).

Zur Bekämpfung der vorgenannten Probleme wurde im Mai 2023 in Spanien ein Gesetz verabschiedet, das darauf abzielt, Gruppen zu unterstützen, die beim Zugang zu Wohnraum erhebliche Probleme haben und die Nutzung von Sozialwohnungen zu fördern (AIDA, Countryreport: Spain, Update 2023, S. 169). Darüber hinaus wurde Ende 2022 die „TECHO Plattform“ ins Leben gerufen, die Asylbewerbern und schutzberechtigten Personen die Möglichkeit bietet, nach Mietwohnungen zu suchen (AIDA, Countryreport: Spain, Update 2023, S. 169).

Schutzberechtigte haben denselben Zugang zum Arbeitsmarkt wie spanische Bürger (AIDA, Countryreport: Spain, Update 2023, S. 170). Alle Personen im Integrationsprozess erhalten individuelle Unterstützungsprogramme für Ausbildung, Anerkennung von Qualifikationen usw. Nach Abschluss des dreiphasigen Prozesses können die Begünstigten Arbeitsintegrations- und Orientierungsdienste von NGOs in Anspruch nehmen, die mit EU-Mitteln finanziert werden (AIDA, Countryreport: Spain, Update 2023, S. 170). Viele Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben beim Zugang zum Arbeitsmarkt in der Praxis Probleme aufgrund von mangelnden Sprachkenntnissen oder Qualifikationen bzw. aufgrund von Diskriminierung. Diese Situation wird durch die hohe Arbeitslosigkeit in Spanien noch verschlimmert (AIDA, Countryreport: Spain, Update 2023, S. 171; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Spanien, 08.11.2022, S. 19). Allerdings gibt es in Spanien auch verschiedene Programme und Initiativen um die Integration von Flüchtlingen auf dem spanischen Arbeitsmarkt zu fördern, wie z. B. kostenlose Tickets für den öffentlichen Nahverkehr oder Mentoringprogramme (AIDA, Countryreport: Spain, Update 2023, S. 171 und 172).

Weiter haben Schutzberechtigten denselben Zugang zur Bildung wie spanische Bürger (AIDA, Countryreport: Spain, Update 2023, S. 173).

Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben Zugang zu Sozialhilfe unter denselben Bedingungen wie spanische Bürger. Das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit ist für die Bereitstellung von Sozialhilfe zuständig und in der Praxis besteht dieser Zugang ohne besondere Hindernisse. Sozialhilfe ist nicht an den Wohnsitz an einem bestimmten Ort gebunden, da sie auf nationaler Ebene verteilt wird (AIDA, Countryreport: Spain, Update 2023, S. 174; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Spanien, 08.11.2022, S. 19). Die auf nationaler Ebene gewährte Sozialhilfe ist in der Regel an Mindestaufenthaltszeiten in Spanien bzw. an Beitragsleistungspflichten geknüpft (hierzu ausführlich: Europäische Kommission, Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Spanien, Stand Juli 2023, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/employment\\_social/empl\\_portal/SSRinEU/Your%20social%20security%20rights%20in%20Spain\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/employment_social/empl_portal/SSRinEU/Your%20social%20security%20rights%20in%20Spain_de.pdf), zuletzt abgerufen am 29.07.2024). So besteht im

Falle eines Verlusts der Arbeit etwa ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die betroffene Person zuvor in den letzten sechs Jahren wenigstens 360 Beitragstage aufweisen kann; Arbeitslosenhilfe erhält, wer mindestens für drei Monate (mit Unterhaltsverpflichtungen) bzw. sechs Monate (ohne Unterhaltsverpflichtungen) Beiträge entrichtet hat (Europäische Kommission, Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Spanien, Stand Juli 2023, S. 28 u. 29). Zudem besteht für jeden der in Spanien arbeitet und/oder wohnt für jedes unterhaltsberechtigte (eheliche und uneheliche) Kind unter 18 Jahren ein Anspruch auf Kindergeld, wobei dieser Anspruch oberhalb einer bestimmten Einkommensgrenze eingeschränkt ist und sich die Höhe des Betrags nach dem Alter des Kindes und einer ggfs. bestehenden Behinderung richtet (Europäische Kommission, Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Spanien, Stand Juli 2023, S. 27). Darüber hinaus kann die auf nationaler Ebene gewährte Sozialhilfe auch durch regionale Angebote ergänzt werden (AIDA, Countryreport: Spain, Update 2023, S. 174; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Spanien, 08.11.2022, S. 19). Regionale Sozialleistungen werden nur befristet gewährt und sind - je nach der autonomen Gemeinschaft, in der sich der Betreffende aufhält - von unterschiedlichen Voraufenthaltszeiten abhängig (VG Aachen, Beschl. v. 08.03.2022 – 4 L 162/22.A –, juris Rn. 29 m.w.N.).

Das spanische Recht sieht für alle anerkannt Schutzberechtigte sowie für spanische Bürger den vollen Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem vor, einschließlich Zugang zu spezialisierter Behandlung für Personen, die Folter, schwere körperliche oder seelische Misshandlungen oder Traumatisierung erlitten haben (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Spanien, 08.11.2022, S. 19 und 17).

Unter Berücksichtigung der dargestellten Lage sind zwar gewisse Defizite im spanischen Aufnahmesystem im Bereich der Unterbringung nicht von der Hand zu weisen. Jedoch treten diese Defizite lediglich vereinzelt auf, sodass nicht davon auszugehen ist, dass eine rücküberstellte Person mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Obdachlosigkeit betroffen sein wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es rücküberstellten schutzberechtigten Personen - vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls - alsbald nach ihrer Rückkehr nach Spanien auch nach Ablauf des Unterbringungs- und Integrationsprozesses durch Eigeninitiative und die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen von Hilfsorganisationen gelingen wird, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Ausgehend von diesen Feststellungen ist die Einzelrichterin im Falle der Kläger davon überzeugt, dass in ihrem konkreten Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise die Annahme rechtfertigen, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Spanien

eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK droht.

Bei der Rückkehrprognose ist davon auszugehen, dass die Kläger gemeinsam im Familienverband nach Spanien zurückkehren werden, zu welchem auch der 78-jährige Vater des Klägers zu 1) (der Kläger im Verfahren Az.) gehört. Zwar gehört der Vater des Klägers zu 1) nicht zu der von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK erfassten Kernfamilie, denn der Schutzbereich des Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) grundsätzlich auf den Bereich der eigentlichen Kernfamilie bestehend aus Eltern und minderjährigen Kindern beschränkt. Jedoch genießen Beziehungen zwischen erwachsenen Familienmitgliedern dann den Schutz des Familienlebens, wenn zusätzliche Abhängigkeitsmerkmale vorliegen, die über die normale emotionale Bindung hinausgehen (Bay. VGH, Beschl. v. 25.07.2023 – 19 ZB 23.870, juris Rn. 15 m.w.N.). Insbesondere wenn der alters- oder krankheitsbedingte Autonomieverlust einer Person so weit fortgeschritten ist, dass ihr Wunsch auch nach objektiven Maßstäben verständlich und nachvollziehbar erscheint, sich in die familiäre Geborgenheit der ihr vertrauten persönlichen Umgebung engster Familienangehöriger zurückziehen zu wollen, spricht dies dagegen, sie auf die Hilfeleistungen Dritter verweisen zu können. Dieses Anliegen respektiert den in den unterschiedlichen Kulturen verschieden stark ausgeprägten Wunsch nach Pflege vorrangig durch enge Familienangehörige, zu denen typischerweise eine besondere Vertrauensbeziehung besteht. Grundsätzlich erweist sich eine Pflege durch enge Verwandte in einem gewachsenen familiären Vertrauensverhältnis, das geeignet ist, den Verlust der Autonomie als Person infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen in Würde kompensieren zu können, auch mit Blick auf die in Art. 6 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm als aufenthaltsrechtlich schutzwürdig (BVerwG, Urt. v. 18.04.2013 – 10 C 10/12, juris Rn. 38). Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall hinsichtlich des Vaters des Klägers zu 1) vor. Denn der Vater des Klägers zu 1) ist in Folge einer Krebsbehandlung, bei welcher ihm ein künstlicher Zugang zur Luftröhre gelegt worden ist, nicht mehr in Lage zu sprechen. Er ist seither bei der Bewältigung seines Alltags - insbesondere bei der Kommunikation beispielsweise bei Arzt- und Behördenbesuchen - auf Unterstützung angewiesen. Hierbei ist der Wunsch des Vaters des Klägers zu 1), dass die Unterstützungsleistungen durch seine Familie erbracht werden sollen, auch nach objektiven Maßstäben verständlich. Denn zunächst ist der Verlust des Sprechvermögens ein besonders gravierender Autonomieeinschnitt, da die Verständigung durch Sprechen im Alltag den Großteil der Kommunikation ausmacht. Darüber hinaus ist es – schon aufgrund der fremdsprachlichen Barrieren außerhalb des Herkunftslandes, aber auch aufgrund einer ge-

wachsenen Vertrautheit im Familienverband – nachvollziehbar, dass die Unterstützung in diesem Bereich am besten durch enge Familienangehörige erfolgen kann, weil diese die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person aufgrund jahrelangen Zusammenlebens besser erkennen können.

Diese Rückkehrprognose zugrunde gelegt, ist die Einzelrichterin davon überzeugt, dass es den Klägern nach einer Rückkehr nach Spanien nicht zeitnah gelingen wird, ihre grundlegenden Bedürfnisse zu befriedigen. Die Kläger werden im Falle ihrer Rückkehr nach Spanien darauf angewiesen sein, dass die Kläger zu 1) und zu 2) eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, um den Lebensunterhalt der übrigen Familie, die aus vier Kindern im Alter von 6 bis 9 Jahren und einem 78-jährigen und offensichtlich nicht mehr erwerbsfähigen Mann besteht, zu sichern. Denn zum einen ist die 18-monatige Integrationsphase in Spanien im Falle der Kläger bereits beendet und zum anderen ist den Klägern darin zuzustimmen, dass sowohl sie als auch der Vater des Klägers zu 1) zumindest unmittelbar nach ihrer Rückkehr nach Spanien keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben werden. Insbesondere das in Spanien gewährte beitragsunabhängige Arbeitslosengeld, die dort gewährte beitragsunabhängige Rente und auch das Grundeinkommen knüpfen – soweit die Einzelrichterin dies überblicken kann – an Vor-  
aufenthaltszeiten an, die die Kläger nach ihrer Rückkehr nicht erfüllen werden (Europäische Kommission, Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Spanien, Stand Juli 2023). Eine Ausnahme hiervon dürfte allenfalls die Zahlung von Kindergeld darstellen (s.o.). Insgesamt bezweifelt die Einzelrichterin aber, dass es den Klägern zu 1) und zu 2) gelingen wird, auch mit Unterstützung von NGOs in Spanien alsbald nach ihrer Rückkehr eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Für diese Annahme spricht schon, dass es den Klägern zu 1) und zu 2) nach ihren Angaben auch während ihres letzten Aufenthalts in Spanien nicht gelungen ist, trotz Hilfestellung einer NGO eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, weil ihre fehlenden Qualifikationen – insbesondere ihre fehlenden Sprachkenntnisse – bemängelt worden seien. Weiter verfügen die Kläger zu 1) und zu 2) nach ihren Angaben über keine nennenswerte schulische oder berufliche Ausbildung und können weder lesen noch schreiben. Vor diesem Hintergrund dürfte es ihnen im Vergleich zu anderen Schutzberechtigten, die eine schulische und berufliche Ausbildung aufweisen und lesen und schreiben können, besonders schwerfallen, auf dem spanischen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, da es ihnen insbesondere kaum möglich sein wird, innerhalb von kurzer Zeit zumindest rudimentär Spanischkenntnisse zu erlangen, um so ihre Chancen auf dem spanischen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Soweit der Kläger zu 1) einen in (Ort) lebenden Bruder hat, können die Kläger auch nicht zuverlässig auf dessen Unterstützung verwiesen werden. Denn der Bruder des Klägers zu 1) geht nach den Angaben der Kläger zurzeit selbst keiner Erwerbstätigkeit nach und hat vier

Kinder im erwerbsunfähigen Alter zu versorgen. Vor diesem Hintergrund steht zu befürchten, dass die Kläger bei einer Rückkehr nach Spanien in eine ausweglose Lage geraten würden.

2.

Die weiteren Entscheidungen der Beklagten in Ziffer 2 bis 4 des Bescheides sind ebenfalls aufzuheben, da die tatbestandlichen Voraussetzungen für ihren Erlass nach Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung nicht mehr vorliegen (vgl. OVG NRW, Urte. v. 21.01.2021 – 11 A 2982/20.A –, juris Rn. 115).

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

XXX